

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

SATZUNG

des Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1.) Der Verein führt den Namen „Sport-Club 1946 Hesselbach e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hesselbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.“
- 5.) Die Vereinsfarben sind Grün – Weiß.

§ 2. Vereinszweck

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.“
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b.) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - c.) Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der/des steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibetrags begünstigt werden.
 - d.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3. Vereinstätigkeit

- 1.) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a.) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport und Spielbetriebes,
 - b.) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c.) sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
 - d.) Pflege des Brauchtums und der Kultur
- 2.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.“

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

§ 4. Mitglieder

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- 4.) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 5.) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Für die Ernennung der Ehrenmitglieder ist der Vorstand zuständig.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand/die Mitgliederversammlung seinen/ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 4.) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 5.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

- 6.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.
- 7.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6. Der Beitrag

- 1.) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrag) verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.) Stundung oder Erlass von Beiträgen kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe vom Vorstand gewährt werden.

§ 7. Verwaltung

- 1.) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten durch:
 - a.) die Hauptversammlung,
 - b.) dem Vorstand,
 - c.) dem Vereinsausschuss,
 - d.) dem Technischen Ausschuss.
 - e.) Jugendvorstandschaft
 - f.) Jugendhauptversammlung
- 2.) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand sowie dem Jugendvorstand. Die Jugendvorstandschaft untersteht dem Vorstand des Hauptvereins
- 3.) Die Jugendvorstandschaft wird durch die Jugendlichen des SC Hesselbach gewählt. Die Jugend des SCH hat eine eigene Satzung die für Sie bindend ist, sowie die Vereinssatzung des Hauptvereins. Die Jahreshauptversammlung der Jugend muss vor der Hauptversammlung des Hauptvereins durchgeführt werden. Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Hauptverein.

§ 8. Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des 4. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Versammlung wird durch Anschlag an der Vereinstafel im Vereinslokal einberufen. Außerdem soll die Einladung durch

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Üchtelhausen bekannt gemacht werden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge, die in der Einladung nicht bezeichnet sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Vereinszweck bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - b.) Wahl des Vereinsausschusses.
 - c.) Genehmigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.
 - d.) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
 - f.) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
 - g.) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen.
 - h.) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 6.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.“
- 7.) Stimmberechtigt und Wahlberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 9. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung“

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

§ 10. Der Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a.) Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Festbetrieb.
 - b.) Vorsitzenden Liegenschaft
 - c.) Vorsitzenden Allgemeiner Sportbereich
 - d.) Vorsitzenden Finanzen
 - e.) Vorsitzenden Allgemeiner Wirtschaftsbetrieb
 - f.) 1. Vorsitzenden Jugend
 - g.) Schriftführern
 - h.) Abteilungsleitern
- 2.) Der Vereinsausschuss wird von den anwesenden Mitgliedern alle 2 Jahre in der Hauptversammlung gewählt, außer die Jugendvorstandschaft dieser wird in einer eigenen Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 3.) Dem Vereinsausschuss untersteht der gesamte Turn-, Spiel und Sportbetrieb.

§ 11. Vorstandschaft.

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Geschäftsführung des Vereins.
- 2.) den Vorstand bilden:
 - a.) Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Festbetrieb.
 - b.) Vorsitzenden Liegenschaften
 - c.) Vorsitzenden Allgemeiner Sportbereich
 - d.) Vorsitzenden Finanzen
 - e.) Vorsitzenden Allgemeiner Wirtschaftsbetrieb
 - f.) 1. Vorsitzenden Jugend bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Jugend der
2. Vorsitzende Jugend.
 - g.) Schriftführer
- 3.) Der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit und Festbetrieb beruft die Sitzungen und Versammlungen ein. Bei Verhinderung der Vorsitzende Finanzen dann der Vorsitzende Liegenschaften, der Vorsitzenden Allgemeiner Sportbereich oder der Vorsitzenden Allgemeiner Wirtschaftsbetrieb.
- 4.) Der Vorstand erstattet der Hauptversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 5.) Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern bei der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

- 6.) Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu ernennen.
- 7.) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.“
- 8.) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines übernehmen.
- 9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 10.) „Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Festbetrieb, Vorsitzenden Liegenschaften, Vorsitzenden Allgemeiner Sportbereich, Vorsitzenden Finanzen und Vorsitzenden Allgemeiner Wirtschaftsbetrieb vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder der 5 Vorsitzenden ist alleine „vertretungsberechtigt“
- 11.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- 12.) Ab einem Geschäftswert bei Rechtsgeschäften jeglicher Art von mehr als 500 € bedarf es der Zustimmung von mindestens 3 Vorständen.
- 13.) Dem Schriftführer obliegen die Erledigung aller schriftlichen Angelegenheiten des Vereines.
- 14.) Dem Vorsitzenden Finanzen hat die Verwaltung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereines. Er hat für die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen.

§12. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.“

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

§13 . Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- 2.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.“

§ 14. Vereinsjugend

- 1.) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- 2.) Das Nähere regelt die Jugendordnung.“

§ 15. Technischer Ausschuss

- 1.) Dem Vorstand ist als beratende Körperschaft ein Technischer Ausschuss beigegeben.
- 2.) Dem Technischen Ausschuss obliegt die Gestaltung des inneren Vereinslebens. Seine Beschlüsse umfassen das gesamte Gebiet des Turn-, Sport- und Spielbetriebes.
- 3.) Der technische Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Abteilungsleiter,
 - b) Mannschaftsbetreuer,
 - c) Spielführer,
 - d) Jugendvorstand
- 4.) Der Vorstand hat das Recht, den technischen Ausschuss nach seinem Ermessen zu erweitern.

§ 16. Abteilungsleiter / Jugendvorstand

- 1.) Die Abteilungsleiter haben den in ihr Gebiet fallenden Betrieb zu leiten.
- 2.) Dem 1. Jugendvorstand und 2. Jugendvorstand untersteht die geistige und sittliche Erziehung der Jugend. Er hat sein Amt nach dem im Einklang mit demokratischer Staatsauffassung geltenden Richtlinien zu verwalten.

§ 17. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Vermögensschäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.“

Sport – Club 1946 Hesselbach e.V.

Fußball – Korbball – Gymnastik – Zelten – Wandern – Tanzen

§ 18. Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 4-wöchigen-Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2.) Das nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entweder an die Großgemeinde Üchtelhausen oder an den Bayerischen Landes-Sportverband mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.“

§ 19. Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2008 in Hesselbach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“